

## **Leseexemplar der**

# **Satzung über die öffentliche Wasserversorgung und den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage - Wasserversorgungssatzung - des Wasserleitungszweckverbandes Gödersheim vom 22.12.1999**

## **Präambel**

Aufgrund des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 01.10.1979 (GV.NW. 1979, S. 621), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Ersten Gesetzes zur Modernisierung von Regierung und Verwaltung in Nordrhein-Westfalen vom 15.06.1999 (GV.NW. 1999, S. 386), der Verbandssatzung vom 16.12.1999, der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Ersten Gesetzes vom 15.06.1999 (GV.NW. 1999, S. 386), den §§ 4, 6, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes (KAG NW) vom 21.10.1969 (GV.NW. 1969, S. 712) - in der zur Zeit gültigen Fassung -, in Verbindung mit der Wasserversorgungssatzung des Verbandes vom 17.02.1982 hat die Verbandsversammlung des Wasserleitungszweckverbandes Gödersheim in ihrer Sitzung am 16.12.1999 folgende Neufassung der Satzung über die öffentliche Wasserversorgung und den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage - Wasserversorgungssatzung - des Wasserleitungszweckverbandes Gödersheim beschlossen:

## **§ 1**

### **Allgemeines**

- (1) Der Wasserleitungszweckverband Gödersheim betreibt für das Verbandsgebiet die Wasserversorgung als öffentliche Einrichtung zu dem Zweck, den Einwohnern und Betrieben Trink- und Betriebswasser und der Gesamtheit Wasser für öffentliche Zwecke zu liefern.
- (2) Der Wasserleitungszweckverband Gödersheim ist berechtigt, auch Wasser an Abnehmer außerhalb des Versorgungsgebietes zu liefern. Gegebenenfalls werden mit derartigen Abnehmern zusätzliche Vereinbarungen getroffen.

## **§ 2**

### **Grundstücksbegriff - Grundstückseigentümer**

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- (2) Die in dieser Satzung für Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Erbauberechtigte oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstückes dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

## **§ 3**

### **Anschluss- und Benutzungsrecht**

- (1) Jeder Eigentümer eines im Verbandsgebiet liegenden Grundstücks ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage und die Belieferung mit Trink- und Betriebswasser nach Maßgabe dieser Satzung zu verlangen.
- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird.
- (3) Der Anschluss eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung kann versagt werden, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen dem Wasserleitungszweckverband erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert.

- (4) Das Anschluss- und Benutzungsrecht besteht auch in den Fällen der Absätze (2) und (3), sofern der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheit zu leisten.
- (5) Das Benutzungsrecht umfasst nicht die Inanspruchnahme der Wasserversorgungsanlage für Erdungen der elektrischen Anlagen und Blitzschutzanlagen. Diese technischen Maßnahmen sind nicht gestattet und müssen auf Verlangen des Wasserleitungszweckverbandes unverzüglich entfernt werden.
- (6) Der Wasserleitungszweckverband kann die Anschlussarbeiten aus arbeitstechnischen, personellen und ähnlichen Gründen zurückstellen.
- (7) Die Anschlussberechtigung wird durch einen Antrag gemäß § 13 dieser Satzung geltend gemacht.

#### **§ 4 Anschlusszwang**

Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Wasser verbraucht wird, sind verpflichtet, diese Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen, wenn sie an eine öffentliche Straße (Weg, Platz) mit einer betriebsfertigen Versorgungsleitung grenzen oder ihren unmittelbaren Zugang zu einer solchen Straße durch einen Privatweg haben. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude zum dauernden Aufenthalt von Menschen, so ist jedes Gebäude anzuschließen.

#### **§ 5 Befreiung vom Anschlusszwang**

Von der Verpflichtung zum Anschluss an die Wasserversorgung wird der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit, wenn der Anschluss ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim Wasserleitungszweckverband Gödersheim einzureichen.

#### **§ 6 Benutzungszwang**

- (1) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Wasser im Rahmen des Benutzungsrechts (§ 3 dieser Satzung) ausschließlich aus dieser Anlage zu decken (Benutzungszwang). Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke.
- (2) Das Sammeln des Niederschlagswassers von Dachflächen (Dachabwässer) in Zisternen oder anderen Behältern zur Bewässerung der Grundstücke oder für andere häusliche Zwecke ist zulässig.

#### **§ 7 Befreiung vom Benutzungszwang**

- (1) Von der Verpflichtung zur Benutzung wird der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit, wenn die Benutzung ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann.
- (2) Der Wasserleitungszweckverband Gödersheim räumt dem Grundstückseigentümer darüber hinaus im Rahmen des dem Verband wirtschaftlich Zumutbaren auf Antrag die Möglichkeit ein, den Bezug auf einen von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken.
- (3) Der Antrag auf Befreiung oder Teilbefreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim Wasserleitungszweckverband Gödersheim einzureichen.

- (4) Der Grundstückseigentümer hat dem Wasserleitungszweckverband Gödersheim vor Errichtung einer Eigengewinnungsanlage Mitteilung zu machen. Er hat durch geeignete Maßnahmen nach den jeweils bestehenden DIN-Vorschriften sicherzustellen, dass von seiner Eigenanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind.

## **§ 8 Art der Versorgung**

- (1) Das Wasser muss den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik für die vereinbarte Bedarfsart (Trink- oder Betriebswasser) entsprechen. Der Wasserleitungszweckverband Gödersheim ist verpflichtet, das Wasser unter dem Druck zu liefern, der für eine einwandfreie Deckung des üblichen Bedarfs in dem betreffenden Versorgungsgebiet erforderlich ist. Er ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend notwendig ist; dabei sind die Belange des Grundstückseigentümers möglichst zu berücksichtigen.
- (2) Stellt der Grundstückseigentümer Anforderungen an Beschaffenheit und Druck des Wassers, die über die vorgenannten Verpflichtungen hinausgehen, so obliegt es ihm selbst, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

## **§ 9 Umfang der Versorgung, Benachrichtigung bei Versorgungsunterbrechungen**

- (1) Der Wasserleitungszweckverband Gödersheim ist verpflichtet, dass Wasser jederzeit am Ende der Anschlussleitung zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht:
1. soweit zeitliche Beschränkungen zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung erforderlich oder sonst nach dieser Satzung vorbehalten sind,
  2. soweit und solange der Wasserleitungszweckverband Gödersheim an der Versorgung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.
- (2) Die Versorgung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Der Wasserleitungszweckverband Gödersheim hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.
- (3) Der Wasserleitungszweckverband Gödersheim hat die Grundstückseigentümer bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Versorgung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterbrechung
1. nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und der Wasserleitungszweckverband Gödersheim diese nicht zu vertreten hat oder
  2. die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.
- (4) Bei Eintritt eines Brandes oder in sonstigen Fällen gemeiner Gefahr, die Wasserknappheit zur Folge haben, ist die Wasserentnahme unverzüglich einzustellen oder auf das unumgänglich notwendige Maß zu beschränken. Die Anordnungen der Ordnungsbehörde, Feuerwehr und des Wasserleitungszweckverbandes Gödersheim sind zu befolgen.

## **§ 10 Haftung bei Versorgungsstörungen**

- (1) Für Schäden, die ein Grundstückseigentümer durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet der Wasserleitungszweckverband Gödersheim aus dem Benutzungsverhältnis oder unerlaubter Handlung im Falle:
1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Grundstückseigentümers, es sei denn, dass der Schaden vom Wasserleitungszweckverband Gödersheim oder einem seiner Bediensteten oder Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist;

2. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch Fahrlässigkeit des Wasserleitungszweckverbandes Gödersheim oder einem seiner Bediensteten oder eines Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist;
3. eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch Fahrlässigkeit des Wasserleitungszweckverbandes Gödersheim oder eines vertretungsberechtigten Organs verursacht worden ist.

§ 831 (1) Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.

- (2) Absatz (1) ist auch auf Ansprüche von Grundstückseigentümern anzuwenden, die diese gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. Der Wasserleitungszweckverband Gödersheim ist verpflichtet, den Grundstückseigentümern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.
- (3) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 15 EUR.
- (4) Ist der Grundstückseigentümer berechtigt, das gelieferte Wasser an einen Dritten weiterzuleiten, und erleidet dieser durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung einen Schaden, so haftet der Wasserleitungszweckverband Gödersheim dem Dritten gegenüber in demselben Umfange wie dem Grundstückseigentümer aus dem Benutzungsverhältnis.
- (5) Leitet der Grundstückseigentümer das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, dass dieser aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erheben kann, als in den Absätzen (1) bis (3) vorgesehen sind. Der Wasserleitungszweckverband Gödersheim hat den Grundstückseigentümer hierauf bei Begründung des Benutzungsverhältnisses besonders hinzuweisen.
- (6) Der Grundstückseigentümer hat den Schaden unverzüglich dem Wasserleitungszweckverband Gödersheim oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen. Leitet der Grundstückseigentümer das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er diese Verpflichtung auch dem Dritten aufzuerlegen.
- (7) Der Grundstückseigentümer haftet für alle Schäden, die infolge mangelhaften Zustandes oder unsachgemäßer Benutzung der Wasseranlagen auf seinem Grundstück entstehen. Der Grundstückseigentümer hat den Wasserleitungszweckverband Gödersheim von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die aufgrund der von ihm zu vertretenden Mängel geltend gemacht werden.

## **§ 11 Verjährung**

- (1) Schadensersatzansprüche der in § 10 dieser Satzung bezeichneten Art verjähren in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Ersatzberechtigte von dem Schaden, von den Umständen, aus denen sich seine Anspruchsberechtigung ergibt, und von dem ersatzpflichtigen Wasserversorgungsunternehmen Kenntnis erlangt, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in fünf Jahren von dem schädigenden Ereignis an.
- (2) Schweben zwischen dem Ersatzpflichtigen und dem Ersatzberechtigten Verhandlungen über den zu leistenden Schadenersatz, so ist die Verjährung gehemmt, bis der eine oder andere Teil die Fortsetzung der Verhandlung verweigert.
- (3) § 10 Abs. (5) dieser Satzung gilt entsprechend.

## **§ 12 Grundstücksbenutzung**

- (1) Die Grundstückseigentümer haben für Zwecke der örtlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über ihre im gleichen Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen sind, die vom Eigentümer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Wasserversorgung genutzt werden, oder für die die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstückes zu benachrichtigen.
- (3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat der Wasserleitungszweckverband Gödersheim zu tragen. Dienen die Einrichtungen ausschließlich der Versorgung des Grundstücks, so gelten die Bestimmungen der „Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenersätzen für den Anschluss und die laufende Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage - Beitrags-, Gebühren- und Kostenersatzsatzung - des Wasserleitungszweckverbandes Gödersheim“.
- (4) Wird der Wasserbezug eingestellt, so hat der Grundstückseigentümer die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie auf Verlangen des Wasserleitungszweckverbandes Gödersheim noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.
- (5) Die Absätze (1) bis (4) gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

## **§ 13 Hausanschluss**

- (1) Der Hausanschluss besteht aus der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Anlage des Grundstückseigentümers. Er beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endet mit der Hauptabsperrvorrichtung.
- (2) Der Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und jede Änderung des Hausanschlusses ist vom Grundstückseigentümer unter Benutzung eines bei dem Wasserleitungszweckverband Gödersheim erhältlichen Vordrucks für jedes Grundstück zu beantragen. Dem Antrag sind insbesondere folgende Unterlagen beizufügen, soweit sich die erforderlichen Angaben nicht bereits aus dem Antrag selbst ergeben:
  1. Ein Lageplan nebst Beschreibung und Skizze der geplanten Anlage des Grundstückseigentümers (Wasserverbrauchsanlage);
  2. der Name des Installationsunternehmens, durch das die Wasserverbrauchsanlage eingerichtet oder geändert werden soll;
  3. eine nähere Beschreibung besonderer Einrichtungen (z.B. von Gewerbebetrieben usw.), für die auf dem Grundstück Wasser verwendet werden soll, sowie die Angabe des geschätzten Wasserbedarfs;
  4. Angaben über eine etwaige Eigengewinnungsanlage;
  5. eine Erklärung des Grundstückseigentümers, die anfallenden Kosten der Anschlussleitung einschließlich der Wiederherstellungskosten im öffentlichen Verkehrsraum und der Straßenoberfläche nach Maßgabe der „Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenersätzen für den Anschluss und die laufende Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage - Beitrags-, Gebühren- und Kostenersatzsatzung - des Wasserleitungszweckverbandes Gödersheim“ zu übernehmen und dem Verband den entsprechenden Betrag zu erstatten;

6. im Falle des § 3 Abs. (4) dieser Satzung die Verpflichtungserklärung zur Übernahme der mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten.
- (3) Art, Zahl und Lage der Hausanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Grundstückseigentümers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen vom Wasserleitungszweckverband Gödersheim bestimmt.
- (4) Hausanschlüsse gehören zu den Betriebsanlagen des Wasserleitungszweckverbandes Gödersheim und stehen vorbehaltlich abweichender Regelung in dessen Eigentum. Sie werden ausschließlich vom Wasserleitungszweckverband Gödersheim hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt, müssen zugänglich und vor Beschädigung geschützt sein. Der Wasserleitungszweckverband Gödersheim kann die vorgenannten Arbeiten auch durch Nachunternehmer durchführen lassen. Der Grundstückseigentümer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Hausanschlusses zu schaffen. Er darf keine Erweiterungen an dem Hausanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.
- (5) Der Grundstückseigentümer hat dem Wasserleitungszweckverband Gödersheim die Kosten für die Herstellung, Veränderung, Erneuerung und Unterhaltung des Hausanschlusses zu erstatten.
- (6) Die Notwendigkeit zur Veränderung, Erneuerung und Unterhaltung bestimmt der Wasserleitungszweckverband Gödersheim. Er hat vor seiner Entscheidung den Grundstückseigentümer anzuhören und seine berechtigten Interessen zu berücksichtigen. Unaufschiebbare Reparaturmaßnahmen, ohne die die ordnungsgemäße Wasserversorgung beeinträchtigt wäre, kann der Wasserleitungszweckverband Gödersheim auch ohne vorherige Anhörung des Grundstückseigentümers jederzeit durchführen.
- (7) Jede Beschädigung des Hausanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstige Störungen, sind dem Wasserleitungszweckverband Gödersheim unverzüglich mitzuteilen.

#### **§ 14**

##### **Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze**

- (1) Der Wasserleitungszweckverband Gödersheim kann verlangen, dass der Grundstückseigentümer auf eigene Kosten nach seiner Wahl an der Grundstücksgrenze einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anbringt, wenn
1. das Grundstück unbebaut ist oder
  2. die Versorgung des Gebäudes mit Hausanschlussleitungen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können, oder
  3. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.
- (3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen auf seine Kosten verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind und die Verlegung ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist.

#### **§ 15**

##### **Anlage des Grundstückseigentümers**

- (1) Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage hinter dem Hausanschluss mit Ausnahme der Messeinrichtung des Wasserleitungszweckverbandes Gödersheim ist der Grundstückseigentümer verantwortlich. Hat er die Anlage oder Anlagenteile einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich.
- (2) Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Die Errichtung der Anlage und wesentliche Verände-

rungen dürfen nur durch den Wasserleitungszweckverband Gödersheim oder ein in ein Installateurverzeichnis eines Wasserversorgungsunternehmens eingetragenes Installationsunternehmen erfolgen. Der Wasserleitungszweckverband Gödersheim ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.

- (3) Anlagenteile, die sich vor den Messeinrichtungen befinden, können plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile, die zur Anlage des Grundstückseigentümers gehören, unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben des Wasserleitungszweckverbandes Gödersheim zu veranlassen.
- (4) Es dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die entsprechend den anerkannten Regeln der Technik beschaffen sind. Das Zeichen einer anerkannten Prüfstelle (z.B. DIN-DVGW, DVGW- oder GS-Zeichen) bekundet, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind.
- (5) Die Entfernung oder Beschädigung der durch den Wasserleitungszweckverband Gödersheim angelegten Plomben kann als Sachbeschädigung oder Urkundenvernichtung strafrechtlich verfolgt werden.
- (6) Die Anschlüsse an Klosetts, Badewannen, Spülbecken, Waschkessel usw. sind stets so einzurichten, dass bei einer Entleerung der Wasserleitung ein Einsaugen von Schmutzwasser nicht möglich ist.

#### **§ 16**

##### **Inbetriebsetzung der Anlage des Grundstückseigentümers**

- (1) Der Wasserleitungszweckverband Gödersheim oder dessen Beauftragte schließen die Anlage des Grundstückseigentümers an das Verteilungsnetz an und setzen sie in Betrieb.
- (2) Jede Inbetriebsetzung der Anlage ist bei dem Wasserleitungszweckverband Gödersheim über das Installationsunternehmen zu beantragen.

#### **§ 17**

##### **Überprüfung der Anlage des Grundstückseigentümers**

- (1) Der Wasserleitungszweckverband Gödersheim ist berechtigt, die Anlage des Grundstückseigentümers vor und nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. Er hat den Grundstückseigentümer auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.
- (2) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist der Wasserleitungszweckverband Gödersheim berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib oder Leben ist er hierzu verpflichtet.
- (3) Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernimmt der Wasserleitungszweckverband Gödersheim keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn er bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib oder Leben darstellen.

#### **§ 18**

##### **Betrieb, Erweiterung und Änderung der Anlagen und Verbrauchseinrichtungen des Grundstückseigentümers bzw. Mitteilungspflichtigen**

- (1) Anlagen und Verbrauchseinrichtungen sind so zu betreiben, dass Störungen anderer Grundstückseigentümer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Wasserleitungszweckverbandes Gödersheim oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.
- (2) Erweiterungen und Änderungen der Anlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen sind dem Wasserleitungszweckverband Gödersheim mitzuteilen, soweit sich dadurch

Größen für die Gebührenbemessung ändern oder sich die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht.

## **§ 19 Zutrittsrecht**

Der Grundstückseigentümer hat den mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Wasserleitungszweckverbandes Gödersheim den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 14 dieser Satzung genannten Einrichtungen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung, insbesondere zur Ablesung oder zur Ermittlung der Grundlagen für die Gebührenbemessung, erforderlich ist.

## **§ 20 Technische Anschlussbedingungen**

Der Wasserleitungszweckverband Gödersheim ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an den Hausanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Anlage festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilungsnetzes, notwendig ist. Diese Anforderungen dürfen den anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechen. Der Anschluss bestimmter Verbrauchseinrichtungen kann von der vorherigen Zustimmung des Wasserleitungszweckverbandes Gödersheim abhängig gemacht werden. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn der Anschluss eine sichere und störungsfreie Versorgung gefährden würde.

## **§ 21 Messung**

- (1) Der Wasserleitungszweckverband Gödersheim stellt die vom Grundstückseigentümer verbrauchte Wassermenge durch Messeinrichtungen fest, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen. Bei öffentlichen Verbrauchseinrichtungen kann die gelieferte Menge auch rechnerisch ermittelt oder geschätzt werden, wenn die Kosten der Messung außer Verhältnis zur Höhe des Verbrauchs stehen.
- (2) Der Wasserleitungszweckverband Gödersheim hat dafür Sorge zu tragen, dass eine einwandfreie Messung der verbrauchten Wassermenge gewährleistet ist. Er bestimmt Art, Zahl und Größe sowie Anbringungsort der Messeinrichtung. Ebenso ist die Lieferung, Anbringung, Überwachung, Unterhaltung und Entfernung der Messeinrichtung Aufgabe des Wasserleitungszweckverbandes Gödersheim. Er hat den Grundstückseigentümer anzuhören und dessen berechnete Interessen zu wahren. Er ist verpflichtet, auf Verlangen des Grundstückseigentümers die Messeinrichtungen zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist; der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Kosten zu tragen.
- (3) Der Grundstückseigentümer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Messeinrichtung, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen dem Wasserleitungszweckverband Gödersheim unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, die Einrichtungen vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.

## **§ 22 Nachprüfung von Messeinrichtungen**

- (1) Der Grundstückseigentümer kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 6 Abs. 2 des Eichgesetzes verlangen. Stellt der Grundstückseigentümer den Antrag auf Prüfung nicht beim Wasserleitungszweckverband Gödersheim, so hat er diesen vor Antragstellung zu benachrichtigen.
- (2) Die Kosten der Prüfung fallen dem Wasserleitungszweckverband Gödersheim zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Grundstückseigentümer.

- (3) Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtung eine Überschreitung der zulässigen Verkehrsfehlergrenze oder werden andere Fehler in der Berechnung festgestellt, so wird der zuviel berechnete Betrag richtiggestellt, jedoch nicht über die Dauer des vorhergehenden Ablesezeitraumes hinaus; es sei denn, dass die Auswirkung des Fehlers über einen größeren Zeitraum festgestellt werden kann. In keinem Fall darf die Richtigstellung den Zeitraum von 2 Jahren überschreiten.
- (4) Ist die Größe des Fehlers nicht oder nicht für den ganzen Zeitraum der Fehlanzeige einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung überhaupt nicht an, so wird der Verbrauch für die Zeit der Fehl- bzw. Nichtanzeige nach Wahl des Wasserleitungszweckverbandes Gödersheim nach dem Verbrauch des ersten Ablesezeitraumes des neu aufgestellten Zählers oder nach dem Verbrauch des letzten Ablesezeitraumes vor der fehlerhaften Anzeige geschätzt und berechnet. Bei einer Ermittlung des Zeitraumes der fehlerhaften Anzeige und bei der Bewertung der Vergleichsverbräuche sind die vom Abnehmer geltend gemachten tatsächlichen Verhältnisse angemessen zu beachten. Eine Nachforderung darf in keinem Fall den Zeitraum von 2 Jahren überschreiten.
- (5) Die Kosten für die generelle Überprüfung der Messeinrichtungen nach § 11 des Eichgesetzes und die damit verbundenen Kosten der Abnahme und Wiederanbringung trägt der Wasserleitungszweckverband Gödersheim.

### **§ 23 Ablesung**

- (1) Die Messeinrichtungen werden vom Beauftragten des Wasserleitungszweckverbandes Gödersheim möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen des Wasserleitungszweckverbandes Gödersheim vom Grundstückseigentümer selbst abgelesen. Dieser hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen leicht zugänglich sind.
- (2) Solange ein Beauftragter des Wasserleitungszweckverbandes Gödersheim die Räume des Grundstückseigentümers nicht zum Zwecke der Ablesung betreten kann, darf der Wasserleitungszweckverband Gödersheim den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

### **§ 24 Verwendung des Wassers**

- (1) Das Wasser wird nur für die eigenen Zwecke des Grundstückseigentümers, seiner Mieter und ähnlich berechtigter Personen zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung an sonstige Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Wasserleitungszweckverbandes Gödersheim zulässig. Sie muss erteilt werden, wenn dem Interesse an der Weiterleitung nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.
- (2) Das Wasser darf für alle Zwecke verwendet werden, soweit nicht in dieser Satzung oder aufgrund sonstiger gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften Beschränkungen vorgesehen sind. Der Wasserleitungszweckverband Gödersheim kann die Verwendung für bestimmte Zwecke einschränken, soweit dies zur Sicherstellung der allgemeinen Wasserversorgung erforderlich ist.
- (3) Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser ist beim Wasserleitungszweckverband Gödersheim vor Beginn der Bauarbeiten zu beantragen. Entsprechendes gilt für Anschlüsse zu sonstigen vorübergehenden Zwecken. Die Art des Anschlusses bestimmt der Wasserleitungszweckverband Gödersheim.
- (4) Soll Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschen, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden, sind hierfür Hydrantenstandrohre des Wasserleitungszweckverbandes Gödersheim mit Wasserzählern zu benutzen.
- (5) Sollen auf einem Grundstück besondere Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, sind über ihre Anlegung, Unterhaltung und Prüfung besondere Vereinbarungen mit dem Wasserleitungszweckverband Gödersheim zu treffen.

- (6) Die Anzahl der im öffentlichen Verkehrsraum zu installierenden Hydranten (Feuerlöschanschlüsse) bestimmt der Wasserleitungszweckverband Gödersheim. Der Winterdienst ist durch die Verbandsmitglieder durchzuführen.

## **§ 25 Heranziehungsbescheid**

Die Vordrucke für Heranziehungsbescheide müssen verständlich sein. Die für die Forderung maßgeblichen Berechnungsfaktoren sind vollständig und in allgemein verständlicher Form auszuweisen.

## **§ 26 Laufzeit des Versorgungsverhältnisses**

- (1) Will ein Grundstückseigentümer, der zur Benutzung der Wasserversorgungsanlagen nicht verpflichtet ist, den Wasserbezug vollständig einstellen, so hat er dies mindestens zwei Wochen vor der Einstellung dem Wasserleitungszweckverband Gödersheim schriftlich mitzuteilen.
- (2) Will ein zum Anschluss oder zur Benutzung Verpflichteter den Wasserbezug einstellen, so hat er beim Wasserleitungszweckverband Gödersheim Befreiung nach den Bestimmungen dieser Satzung zu beantragen.
- (3) Jeder Wechsel des Grundstückseigentümers ist dem Wasserleitungszweckverband Gödersheim unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Wird der Wasserverbrauch ohne schriftliche Mitteilung im Sinne von Absatz (1) oder vor Erteilung der Befreiung eingestellt, so haftet der Grundstückseigentümer dem Wasserleitungszweckverband Gödersheim für die Erfüllung sämtlicher sich aus dieser Satzung ergebenden Verpflichtungen.
- (5) Der Grundstückseigentümer kann eine zeitweilige Absperrung seines Anschlusses verlangen, ohne damit das Benutzungsverhältnis aufzulösen.

## **§ 27 Einstellung der Versorgung**

- (1) Der Wasserleitungszweckverband Gödersheim ist berechtigt, die Versorgung fristlos einzustellen, wenn der Grundstückseigentümer den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um
  1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwehren;
  2. den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtung zu verhindern oder
  3. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Grundstückseigentümer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Wasserleitungszweckverbandes Gödersheim oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.
- (2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichtzahlung einer fälligen Abgabenschuld, ist der Wasserleitungszweckverband Gödersheim berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Grundstückseigentümer darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen nachkommt.
- (3) Der Wasserleitungszweckverband Gödersheim hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für ihre Einstellung entfallen sind und der Grundstückseigentümer die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung ersetzt hat.

## **§ 28 Anschlussbeitrag und Wassergebühren**

Zum Ersatz des Aufwandes für die öffentliche Wasserversorgungsanlage werden ein Anschlussbeitrag und für die Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlage Benutzungsgebühren nach

einer zu dieser Satzung erlassenen „Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenersätzen für den Anschluss und die laufende Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage - Beitrags-, Gebühren- und Kostenersatzsatzung - des Wasserleitungszweckverbandes Gödersheim“ erhoben.

### **§ 29**

#### **Ordnungswidrigkeiten, Zwangsmittel**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 7 Abs.(2) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Gebot oder Verbot dieser Satzung oder einer aufgrund dieser Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit Geldbußen nach den Vorschriften des § 17 OWiG in der Fassung vom 02.01.1975 (BGBl. I S. 80) geahndet werden. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne von § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Verbandsvorsteher.

### **§ 30**

#### **Auskunfts berechtigung**

Der Wasserleitungszweckverband Gödersheim ist berechtigt, den Verbandsmitgliedern die für die Veranlagung zu den laufenden Kanalbenutzungsgebühren erforderlichen Auskünfte zu geben.

### **§ 31**

#### **Aushändigung der Satzung**

Nur auf entsprechenden Antrag bzw. ausdrücklichen Wunsch händigt der Wasserleitungszweckverband Gödersheim jedem Grundstückseigentümer, mit dem erstmals ein Versorgungsverhältnis begründet wird, ein Exemplar dieser Satzung und der dazu erlassenen Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenersätzen für den Anschluss und die laufende Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage - Beitrags-, Gebühren- und Kostenersatzsatzung - des Wasserleitungszweckverbandes Gödersheim unentgeltlich aus. Den bereits versorgten Grundstückseigentümern werden diese Satzungen auf Verlangen ausgehändigt.

### **§ 32**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Wasserleitungszweckverbandes Gödersheim über die öffentliche Wasserversorgung und den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage - Wasserversorgungssatzung - vom 17.02.1982 außer Kraft.